

Krankenversicherung	
Einkommensgrenzen (beim Jobben) für die Familienversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob) bei sonstigen Einnahmen	450,- Euro 425,- Euro
Krankenversicherungsbeitrag der stud. Pflichtversicherung	66,33 Euro + Zusatzbeitrag (häufig: 1 %; 0 - 11,03 Euro)
Pflegeversicherungsbeiträge der stud. Pflichtversicherung bis 23 Jahre und ab 23 Jahre mit Kind ab 23 Jahre ohne Kind	16,55 Euro 18,17 Euro
Übergangs-/Absolvententarif für die Dauer von einem Semester / max. 6 Monate Tritt ein nach Ende des 14. Fachsemesters u./od. bei Vollendung des 30. Lebensjahrs Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von max. 1.015 Euro + Pflegeversich. für kinderlose Studierende im Alter v. 23 J. od. älter für alle anderen Studierenden	103,73 Euro + Zusatzbeitrag (bei 1% 10,37 Euro) 27,77 Euro 25,29 Euro
freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende: (Tritt ein, wenn der Übergangs-/Absolvententarif ausläuft) Der Beitrag wird am fiktiven Mindesteinkommen berechnet:	1.015,- Euro
Der freiwillige Krankenversicherungsbeitrag beträgt mindestens + Pflegeversicherung (Studierende mit Kind / Studierende ohne Kind)	142,10 Euro + Zusatzbeitrag 25,88 Euro / 28,42 Euro

Jobben	
Gesetzlicher Mindestlohn	9,19 Euro
geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs): Der Arbeitnehmer (AN) ist von der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung befreit. Rentenversicherungspflichtig: Beitragsanteil des AN beträgt 3,6 % Die Befreiung der Versicherungspflicht ist möglich	bis 450,- Euro
Gleitzone (Midi-Jobs): Die Höhe der Sozialversicherungen ist gestaffelt an der Höhe des Bruttogehalts.	450,01 – 1.300,00 Euro anstatt bisher 850,00 Euro
Krankenversicherungsbeitrag allgemein	14,6 % + Zusatzbeitrag
ermäßigter Beitragssatz bei der freiwilligen Versicherung für Studierende	14,0 % + Zusatzbeitrag
Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose ab 23 Jahre + 0,25%	3,05 % 3,30 % Beitrag erhöht um 0,5 %
Rentenversicherungsbeitrag allg.	18,6 %
Arbeitslosenversicherungsbeitrag allg.	2,6 % Beitrag gesenkt um 0,4 %

Sonstige Sozialleistungen / Studieren mit Kind	
Kindergeld 1. u. 2. Kind / 3. Kind / 4. und weitere Kinder	194,- / 200,- / 225,- Euro Erhöhung um jeweils 10,- Euro, ab 01.07.2019
Kinderzuschlag je Kind	max. 170,- Euro
++ Neu! Familiengeld, ab dem 01.09.2018 1. und 2. Kind / 3. Kind und weitere Kinder	250,- / 300,- Euro
Bayerisches Landeserziehungsgeld beträgt höchstens beim 1. Kind / 2. Kind / ab dem 3. Kind (Einkommensabhängig) <i>++ nur noch gültig für Eltern, deren Kinder zwischen dem 01.10.2015 und 31.08.2017 geboren sind. Wird vom Familiengeld in Zukunft abgelöst. Aktuell tritt die „Meistbegünstigtenregelung“ in Kraft, um sicherzustellen, dass der monatliche Zahlungsbetrag erhalten bleibt oder sich durch den Bezug von Familiengeld steigert.</i>	150,- / 200,- / 300,- Euro
Bayerisches Betreuungsgeld <i>++ Regelung wie beim Bayerischen Landeserziehungsgeld</i>	150,- Euro
Unterhaltsvorschuss (0 - 5 Jahre) / (6-11 Jahre) / (12-18 Jahre)	158,- / 210,- / 280,- Euro Erhöhung um 4,- / 5,- / 7,- Euro
Mutterschaftsgeld, bei Ausführung eines Midijobs oder Höher	max. 13,- Euro / Kalendertag
Einmaliges Mutterschaftsgeld, bei Ausführung eines Minijobs. (Bekommen sowohl Familienversicherte als auch Privatversicherte)	max. 210,- Euro
Basis-/Mindestelterngeld: I.d.R. für 12 Monate, maximal auf 14 Monate beschränkt. (Für Erwerbstätige bis zu 67% des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate)	min. 300,- Euro
Das Wohngeld berechnet sich am monatlichen Einkommen. Bitte wenden Sie sich hier an die zuständige Wohngeldstelle.	

Sozialleistungen SGB II	
Alleinstehend / Alleinerziehend (100 %)	424,- Euro Erhöhung um 8,- Euro
Partner, wenn beide volljährig (90 %), jeweils	382,- Euro Erhöhung um 8,- Euro
18 bis 24 jährige GB-Mitglieder im Haushalt der Eltern (80 %)	339,- Euro
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren (76 %)	332,- Euro
Kinder von 6 bis 13 Jahre (70 %)	302,- Euro
Kinder bis zum vollendeten 6. LJ (60 %)	245,- Euro
Mehrbedarf Alleinerziehend mit 1 Kind von 0 - 6 Jahren oder mit 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahre (36 %)	152,64 Euro

Mehrbedarf für Schwangere (17 % des jeweiligen Regelsatzes) ab der 13. Schwangerschaftswoche	72,08 Euro / Alleinstehende 64,94 Euro / in Partnerschaft 57,63 Euro / unter 25 bei Eltern
Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (einmalige Lstg.) Einkommen der letzten 6 Monate wird angerechnet, dass über dem SGB II Bedarf liegt.	
Mehrbedarf bei Behinderung Für nähere Informationen, wenden Sie sich bitte direkt an die Sozialberatung	

Sonstiges	
steuerlicher Grundfreibetrag für Ledige	9.168,- Euro Erhöhung um 168,- Euro
steuerlicher Grundfreibetrag für Ehepaare	18.336,- Euro Erhöhung um 336,- Euro
jährlicher Kinderfreibetrag für Paare = 2.490,- / pro Elternteil *2 = 4.980,- Euro (Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) + 1.320,- / pro Elternteil *2 = 2.640,- Euro (für das sächliche Existenzminimum des Kindes)	7.620,- Euro Erhöhung um 192,-Euro
jährliche Kinderfreibetrag für Alleinerziehende (Ansetzung des halbe Kinderfreibetrag)	3.810,- Euro Erhöhung um 96,- Euro
Übungsleiterpauschale - jährlicher Freibetrag	2.400,- Euro
Ehrenamtszuschale - jährlicher Freibetrag	720,- Euro
Werbungskostenpauschale	1.000,- Euro

Für weitere Infos wenden Sie sich bitte an die Sozialberatung des Studentenwerks Würzburg:

Sonja Bauer, Telefon: (0931) 8005 – 225, E-Mail: sonja.bauer@studentenwerk-wuerzburg.de
Bärbel Meyer, Telefon: (0931) 8005 – 228, E-Mail: baerbel.meyer@studentenwerk-wuerzburg.de